

SATZUNG

des Verbandes der Lebensmittelkontrolleure
des öffentlichen Dienstes im Regierungsbezirk Köln

Beschlossen und in Kraft getreten am:

11. Juni 1975

Änderungen erfolgten am:

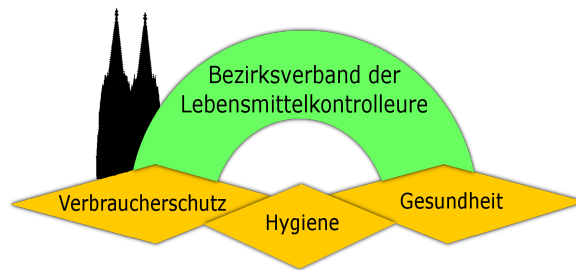
21. November 1991

am 17. Februar 1994

zuletzt geändert am:

31. Januar 2000

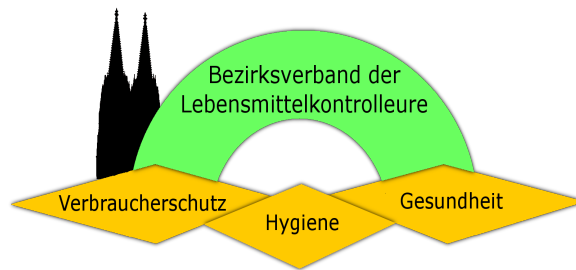
unter Beschluss der Mitgliederversammlung



Inhaltsverzeichnis

Seite

§ 1 Name und Zwecke	3
§ 2 Mitgliedschaft	3
§ 3 Organe des Verbandes	4
§ 4 Mitgliederversammlung	4
§ 5 Vorstand	5
§ 6 Rechnungsjahr und Beitrag	6
§ 7 Reisekosten	7
§ 8 Auflösung des Verbandes	7
§ 9 Inkrafttreten	7



§ 1 Name und Zweck

1.) Der Verband führt den Namen:

„Verband der Lebensmittelkontrolleure des öffentlichen Dienstes im Regierungsbezirk Köln“

Sitz des Verbandes ist die Dienststelle der Vorsitzenden.

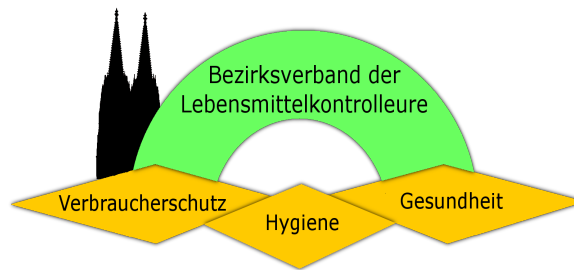
2.) Der Verband hat den Zweck,

- a. die beruflichen Interessen seiner Mitglieder zu vertreten und zu fördern,
- b. durch Zusammenarbeit mit den zuständigen Fach- und Standes-Organisationen, insbesondere mit den wissenschaftlichen Sachverständigen, die Weiter- und Fortbildung der Lebensmittelkontrolleure zu fördern.

§ 2 Mitgliedschaft

1.) Als ordentliche Mitglieder werden aufgenommen:

- I. Lebensmittelkontrolleure, welche als Beamte oder Angestellte in staatlichen und kommunalen Verwaltungen und anderen staatlichen Einrichtungen im Rahmen der amtlichen Lebensmittelüberwachung tätig sind.
- II. Weiterhin können Lebensmittelkontrolleure, die in Ausbildung stehen, auf Antrag aufgenommen werden.
- III. Die im Ruhestand befindlichen Angehörigen der unter I. genannten Personen-gruppen. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand des Verbandes auf Antrag.



- 1a) Als außerordentliche, stimmlose Mitglieder werden aufgenommen:
Personen die die Belange der unter 1) genannten materiell fördern wollen.

- 2) Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod, den freiwilligen Austritt oder Ausschluss.
Der freiwillige Austritt ist dem Vorstand schriftlich unter Angabe des Datums des Austritts mitzuteilen.
Der Ausschluss, der vom Vorstand beschlossen werden muss, bedarf des einfachen Mehrheitsbeschlusses der Mitgliederversammlung. Bereits gezahlte Beiträge werden bei freiwilligem Austritt oder Ausschluss nicht erstattet.

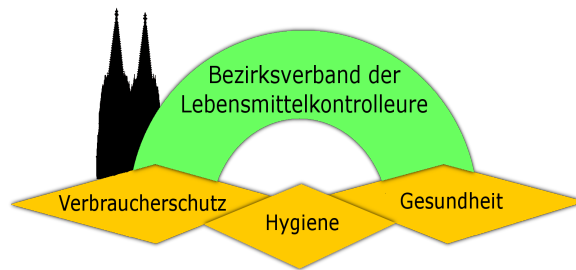
- 3) Mitglieder, die mit der Leistung ihres Jahresbeitrages länger als ein Jahr im Rückstand sind, werden nachdem sie vom Vorstand zur Zahlung vergeblich angemahnt wurden, der Mitgliederversammlung zum Ausschluss vorgeschlagen.

- 4) Besonders verdiente Mitglieder und Nichtmitglieder können von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 3 Organe des Vorstandes

Die Organe des Verbandes sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand



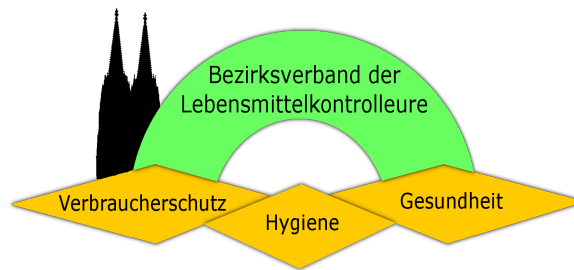
§ 4 Mitgliederversammlung

- 1) Der Mitgliederversammlung gehören alle ordentlichen Mitglieder an. Sie wird nach Bedarf und Interesse mindestens einmal im Jahr, besonders aber aus Anlass von Fortbildungsveranstaltungen und zur Beratung dringender beruflicher Fragen, einberufen.
- 2) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- 3) Die Einladung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung durch schriftliche Mitteilung wenigsten zwei Wochen vorher.
- 4) Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand für die Dauer von 4 Jahren, durch ein Misstrauensvotum von mindestens zwei Drittel der ordentlichen Mitglieder und gleichzeitigem Vorschlag eines neuen Vorstandes kann die Amtszeit jedoch vorzeitig beendet werden.
- 5) Für die Satzungsänderung ist eine Zweidrittelmehrheit der Mitgliederversammlung erforderlich. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit beschlossen. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
- 6) Die Mitgliederversammlung erteilt dem Vorstand Entlastung, nachdem die zwei von ihr gewählten Revisoren die Kasse geprüft haben.

§ 5 Vorstand

Der Vorstand des Verbandes besteht aus:

1. dem Vorsitzenden,
2. einem stellvertretenden Vorsitzenden,
3. dem Schriftführer,
4. dem Schatzmeister,
5. dem Beisitzer.



Der von der Mitgliederversammlung gewählte Vorstand bleibt für die Dauer von 4 Jahren im Amt. Scheiden während einer Wahlperiode wegen Krankheit, Tod, Übertritt in einem anderen Regierungsbezirk, in ein anderes Bundesland oder aus anderen Gründen Vorstandsmitglieder aus, so bestellt der Vorstand einen Ersatzmann bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

Der Vorsitzende führt unter Mitwirkung der übrigen Mitglieder des Vorstandes die laufenden Geschäfte. Im Sinne des BGB wird der Verband durch den Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden vertreten.

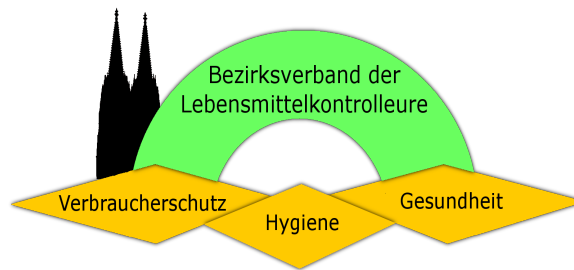
In allen finanziellen Angelegenheiten bedarf es der Zustimmung des Schatzmeisters. Der Vorsitzende sorgt für die Einladungen zu den Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen und leitet diese. Der Schriftführer hat die Niederschrift und Berichte über die Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen abzufassen.

Der Schatzmeister führt die Kasse. Er hat jährlich der Mitgliederversammlung Rechnung zu legen und ist verpflichtet, auf Verlangen eines Vorstandsmitgliedes einen Überblick über den Vermögensstand des Verbandes zu geben.

Für die Bewältigung von speziellen Aufgaben ist der Vorstand berechtigt, Berater oder Stimmrecht hinzuzuziehen.

§ 6 Rechnungsjahr und Beitrag

1. Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Zur Deckung der laufenden Kosten wird ein Beitrag erhoben.
3. Der Beitrag ist jährlich im Voraus bis spätestens 31. Januar eines jeden Jahres zu entrichten.



4. Die Mitgliederversammlung ist berechtigt, im Bedarfsfall einen außerordentlichen Beitrag als Umlage zu beschließen. Jedoch bedarf es dazu der Zustimmung von mindestens der Hälfte der ordentlichen Mitglieder.
5. Der Eingang der Beitragszahlung wird vom Schatzmeister überwacht. Personen, welche die Mitgliedschaft beantragen, sollen neben dem Aufnahmeantrag eine Bankeinzugsermächtigung erteilen.
6. In besonders begründeten Fällen beschließt der Vorstand auf Vorschlag der Mitgliederversammlung über Erlass, Ermäßigung oder Stundung des Beitrages.

§ 7 Reisekosten

Die Mitglieder des Vorstandes erhalten für die Teilnahme an Sitzungen eine Reisekostenentschädigung, deren Höhe von der Mitgliederversammlung beschlossen wird. Die gleiche Entschädigung wird gewährt, wenn ein Mitglied die Interessen des Verbandes wahrnimmt und hierzu durch den Vorsitzenden beauftragt wird.

§ 8 Auflösung des Verbandes

Die Auflösung des Verbandes kann durch eine Mehrheit von mindestens drei Viertel der ordentlichen Mitglieder in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden, die auch über die Verwendung des bei der Auflösung vorhandenen Vermögens zu bestimmen hat.

§ 9 Inkrafttreten

Die Satzung wurde am 11. Juni 1975 beschlossen und tritt am gleichen Tag in Kraft.